

SATZUNG

für den

Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.



Inhalt

| | |
|---|----|
| Präambel | 3 |
| § 1 Name, Stellung und Sitz des Verbandes | 3 |
| § 2 Aufgaben des Verbandes..... | 4 |
| § 3 Steuerbegünstigte Zwecke | 5 |
| § 4 Organisation des Verbandes | 6 |
| § 5 Mitglieder des Verbandes | 6 |
| § 6 Assoziierung..... | 7 |
| § 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft..... | 7 |
| § 8 Erwerb und Verlust der Assoziierung | 8 |
| § 9 Organe des Verbandes..... | 8 |
| § 10 Die Vertreterversammlung | 8 |
| § 11 Aufgaben der Vertreterversammlung | 9 |
| § 12 Einberufung der Vertreterversammlung..... | 9 |
| § 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung | 10 |
| § 14 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse | 11 |
| § 15 Der Caritasrat | 11 |
| § 16 Aufgaben des Caritasrates..... | 12 |
| § 17 Einberufung des Caritasrates | 13 |
| § 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Caritasrates | 13 |
| § 19 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse | 14 |
| § 20 Finanzkommission | 14 |
| § 21 Personalkommission..... | 14 |
| § 22 Vorstand..... | 15 |
| § 23 Aufgaben des Vorstandes | 16 |
| § 24 Kuratorium | 16 |
| § 25 Geschäftsjahr, Kaufmännische Buchführung, Jahresabschluss | 16 |
| § 26 Zustimmungsvorbehalt des Ortsordinarius, Vorlagepflicht..... | 17 |
| § 27 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes..... | 17 |
| § 28 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes | 17 |
| § 29 Inkrafttreten..... | 18 |

Präambel

Caritas geht aus dem Auftrag Jesu und seinem Evangelium hervor: Sie will Gottes Liebe unter den heutigen Lebensbedingungen bezeugen. Christinnen und Christen glauben, dass diese Liebe uneingeschränkt allen Menschen gilt.

Nächstenliebe ist konstitutive Praxis der Kirche, die kein Selbstzweck ist. Diese Praxis ist Aufgabe aller Christinnen und Christen, jeder christlichen und kirchlichen Gemeinschaft, insbesondere der verbandlich organisierten Caritas. Sie macht sich auf allen Ebenen für eine gerechte, friedvolle und menschenfreundliche Gesellschaft stark und will auf politische Entscheidungen Einfluss nehmen.

Caritas gestaltet die Zivilgesellschaft mit. Dabei setzt sie auf ein Netzwerk wertvoller Hilfen, die nahe bei den Menschen und ihren Solidaritätsbeziehungen sind. Mit ihrer subsidiären Organisationsstruktur achtet sie darauf, die lokalen und regionalen Ressourcen und Kompetenzen in der Diözese Würzburg und in Unterfranken zu stärken.

Nächstdienst ist Gottesdienst, der über den liturgischen Ort hinaus auch neue pastorale Räume durchdringt. Caritas trägt zu solidarischen *Menschen-* und heilenden *Gottesbeziehungen* bei und glaubt fest, mit Gottes Segen ein Segen zu sein.

In der Sorge um Gesellschaft und Individuum sowie um Kirche und Evangelium gibt sich der Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Stellung und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.“ (im Folgenden auch „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband ist die institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der organisierten Caritas-Aktivitäten in der Diözese Würzburg. Der Verband ist ein privater rechtsfähiger Verein des kanonischen Rechts. Er und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
- (3) Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. (DCV).
- (4) Er wurde am 23. März 1920 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (5) Der Sitz des Verbandes ist Würzburg.
- (6) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Der Verband wendet zur Vorbeugung, Wahrnehmung, Aufklärung und Unterbindung sexualisierter Gewalt die diesbezüglichen Vorschriften der Präventionsordnung für das Bistum Würzburg sowie der Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern allen Feldern sozialer und caritativer Aufgaben. Gemäß seinem Leitbild geht es vorrangig darum, den Menschen in seiner Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Hierbei soll vor allem die Fähigkeit zur Selbsthilfe der Betroffenen gestärkt werden. Ehrenamtliche und sonstige freiwillige sowie berufliche Mitarbeiter¹ tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei.
- (2) Der Verband erfüllt als Zusammenschluss der verbandlichen Caritas auf Ebene der Diözese Würzburg die Funktion der Koordination, der Interessenvertretung sowie der Qualitäts- und Strukturentwicklung. In diesem Sinne fördert er die Arbeit der verbandlichen Caritas und ihrer Gliederungen.
- (3) Der Verband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern insbesondere folgenden Aufgaben:
 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit auf ihrem Weg zu mehr Chancen- und Teilhabegerechtigkeit und einem selbstständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an der Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich.
 5. Er gründet und unterhält soziale und caritative Einrichtungen und Dienste, soweit diese nicht von anderen kirchlichen Träger und Organisationen betrieben werden können. Hinsichtlich dieser Trägerschaft fördert er die fachspezifische Arbeitsteiligkeit zwischen den Mitgliedern und beachtet innerkirchlich das Subsidiaritätsprinzip.
 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene, sachgerechte und nachhaltige Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur spirituellen Begleitung und ihrer Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung und setzt sich für eine nachhaltige Personalentwicklung ein.
 8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 9. Er fördert das ehrenamtliche / freiwillige und soziale Engagement und stärkt damit gesellschaftliche Solidarität und bürgerschaftliches Engagement.
 10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der caritativen Praxis in Gremien und Gemeinden sowie im Sozial- und im Pastoralraum.

¹ Bei der Benennung von Personen sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Im Folgenden wird die männliche Form verwendet.

11. Er fördert, unterstützt und kooperiert mit Partnerorganisationen und hilft auch auf diese Weise Menschen im In- und Ausland, die von Krisen und Armut betroffen sind.
12. Er kooperiert auf der jeweiligen Ebene mit den Partnern der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, den Pfarrgemeinden bzw. der Caritas der Gemeinde sowie mit nicht-kirchlichen Organisationen, die sich im Sinne dieser Satzung dem Dienst am Menschen und der Gesellschaft verschrieben haben.
13. Er nimmt die Rechte und Pflichten gemäß dem „Bischöflichem Dekret über die Zuordnung und das Zusammenwirken von Caritasverbänden und Caritasvereinen auf den verschiedenen Ebenen in der Diözese Würzburg“ in der jeweils gültigen Fassung wahr und übt im Auftrag des Bischofs von Würzburg die Aufsicht über die verbandlichen Gliederungen aus. In diesem Sinne wirkt er auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen (Compliance) sowie die Einführung eines angemessenen Risikomanagementsystems hin.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Bildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgter, für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler, Spätaussiedler, Zivilbeschädigte und Behinderte, Hilfe für Opfer von Straftaten sowie der Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Daneben betreibt der Verband in eigener Trägerschaft Einrichtungen und Dienste der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Migrationsberatung, psychosoziale Beratungsstellen, Fachambulanz, Betreuungseinrichtungen für Obdachlose und sozial Benachteiligte.

(2) Der Verband kann seine Zwecke unmittelbar oder als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO im In- und Ausland verwirklichen. Darüber hinaus kann sich der Verband zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Mittelzuwendungen im Rahmen der Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO sind unabhängig von den vorstehenden Regelungen zulässig.

(7) Der Verband ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, auch zu Hilfs- und Nebengeschäften berechtigt, die mit dem steuerbegünstigten Verbandszweck unmittelbar zusammenhängen oder diesen fördern. Insoweit kann er auch weitere Unternehmen errichten oder sich an diesen beteiligen sowie Niederlassungen gründen.

(8) Der Verband verwirklicht im Sinne des § 57 Abs. 3 AO seinen Zweck zudem durch das planmäßige Zusammenwirken mit seinen korporativen Mitgliedern gemäß § 5 sowie den als gemein-

nützig anerkannten assoziierten Organisationen nach § 6. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt durch die Erbringung von Leistungen für deren finanzielle und wirtschaftliche Organisation (z.B. Buchhaltungsleistungen, Liquiditätsplanung und -steuerung, Controlling) und von Leistungen des Personalwesens (z. B. Personaldatenverwaltung, Personalplanung und -führung) durch den Verband.

§ 4 Organisation des Verbandes

- (1) Der Verband gliedert sich in rechtlich selbständige Caritasverbände für die kreisfreien Städte, Landkreise bzw. Regionen sowie in kirchlich-caritative Vereine und sonstige Vereinigungen und Rechtsträger auf pfarrlicher und diözesaner Ebene.
- (2) Die in der Diözese caritativ tätigen Orden, nach der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes (DCV) anerkannten zentralen Fachverbände und katholischen caritativen Vereinigungen sind dem Verband angeschlossen. Sie ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des Verbandes zu.
- (3) Die in der Diözese bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung, für die im Rahmen des Deutschen Caritasverbandes ein anerkannter zentraler Fachverband besteht, können innerhalb des Verbandes Arbeitsgemeinschaften bilden. Die Geschäftsführung liegt beim Verband.
- (4) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Vereine, Verbände bzw. Arbeitsgemeinschaften üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Satzungen bzw. Geschäftsordnungen selbständig aus.
- (5) Der Verband unterhält an seinem Sitz die Diözesangeschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird.

§ 5 Mitglieder des Verbandes

- (1) Der Verband besteht aus korporativen Mitgliedern sowie persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4.
- (2) Geborene korporative Mitglieder sind:
 1. die Caritasverbände für die kreisfreien Städte und die Landkreise bzw. Regionen in Unterfranken,
 2. die im Verbandsgebiet caritativ tätigen Orden, deren Provinzialat oder Generalat in der Diözese Würzburg angesiedelt ist, soweit diese nicht von § 5 Abs. 4 Ziff. 1 erfasst sind,
 3. die im Verbandsgebiet tätigen anerkannten katholischen caritativen Fachverbände sowie deren Zusammenschlüsse, soweit diese nicht von § 5 Abs. 4 Ziff. 1 erfasst sind. Besteht ein als juristische Person konstituierter Zusammenschluss auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene, der eine Geschäftsstelle in der Diözese Würzburg unterhält, ist nur dieser Mitglied,
 4. die im Verbandsgebiet tätigen anerkannten caritativen Vereinigungen, soweit diese nicht von § 5 Abs. 4 Ziff. 1 erfasst sind.
- (3) Korporative Mitglieder können auf Antrag werden: Überörtliche Träger von Einrichtungen und Diensten auf Diözesanebene, sowie sonstige juristische Personen, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen, soweit diese nicht von § 5 Abs.

4 Ziff. 1 erfasst sind.

(4) Mitglieder sind ebenfalls:

1. Die korporativen und persönlichen Mitglieder der Caritasverbände für die kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Regionen in Unterfranken, der anerkannten Fachverbände und anerkannten caritativen Vereinigungen,
2. die persönlichen Mitglieder der korporativen Mitglieder des Verbandes und der Caritasverbände für die kreisfreien Städte und Landkreise in Unterfranken.

Die Mitglieder nach § 5 Abs. 4 nehmen ihre Rechte und Pflichten in den Organisationen wahr, denen sie unmittelbar angehören.

(5) Alle Mitglieder nach Abs. 2, 3 und 4 sind über ihre Mitgliedschaft im Verband zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.

§ 6 Assoziierung

Initiativgruppen, freie Zusammenschlüsse und Träger von Diensten und Einrichtungen, die der kath. Kirche und ihrer Caritas nahe stehen, aber aufgrund ihrer Organisationsmerkmale die festgelegten Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft nicht erfüllen, können durch Assoziierung eine Anbindung an bzw. Integration in den Verband erreichen. Dazu schließen sie einen Vertrag mit dem Verband, der den entsprechenden Empfehlungen und Vorgaben des Deutschen Caritasverbandes entspricht. Mit der Assoziierung wird keine Mitgliedschaft begründet.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes (§ 5 Abs. 3) entscheidet der Caritasrat auf Antrag eines Bewerbers. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung als juristische Person oder Verlust ihrer kirchlichen Anerkennung;
2. bei persönlichen Mitgliedern durch deren Ableben oder durch Ausscheiden aus dem jeweiligen korporativen Mitglied;
3. wenn der Caritasrat durch Beschluss feststellt, dass die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3 oder 4, oder nach § 5 Abs. 3 entfallen sind.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Caritasrat. Der Ausschluss kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes und der Caritas schädigenden Verhaltens erfolgen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Caritasrates Widerspruch gegenüber der Vertreterversammlung einlegen, welche sodann abschließend über den Ausschluss zu entscheiden hat. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Die Vertreterversammlung kann Näheres zur Mitgliedschaft in einer Mitglieds- und Beitragsordnung regeln.

(5) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 2 und 3 leisten gemäß der von der Vertreterversammlung beschlossenen Mitglieds- und Beitragsordnung einen Beitrag.

§ 8 Erwerb und Verlust der Assoziierung

- (1) Über die Assoziierung (§ 6) entscheidet der Caritasrat auf Antrag eines Bewerbers. Eine etwaige Ablehnung der Assoziierung bedarf keiner Begründung. Die Assoziierung erfolgt durch Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung, die sich an den Empfehlungen und Vorgaben der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes orientiert und im Einzelnen die Assoziierungsvoraussetzungen bestimmt.
- (2) Die Assoziierung erlischt durch Kündigung. Eine Kündigung ist insbesondere zu erklären, wenn die Assoziierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.
- (3) Über die Beendigung der Assoziierung entscheidet der Caritasrat. Die Beendigung kann insbesondere wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes und der Caritas schädigenden Verhaltens erfolgen.
- (4) Die assoziierten Organisationen nach § 6 leisten gemäß der von der Vertreterversammlung beschlossenen Mitglieds- und Beitragsordnung einen Beitrag.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Caritasrat
3. der Vorstand

§ 10 Die Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung gehören an:
 1. die Mitglieder des Vorstandes;
 2. je drei Vertreter der Caritasverbände für die kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Regionen, dies sind ein Mitglied des Vorstandes, ein Vertreter der für den Vorstand oder Caritasrat benannten Vertreter der Pastoral und ein weiterer Vertreter; je 60 korporative Mitglieder kann ein weiterer Vertreter benannt werden. Die weiteren Vertreter müssen der Vertreterversammlung des jeweiligen Caritasverbandes angehören;
 3. je ein Vertreter jedes im Verbandsgebiet caritativ tätigen Ordens, dessen Provinzialat oder Generalat in der Diözese Würzburg angesiedelt ist;
 4. je ein Vertreter der dem Verband angeschlossenen Fachverbände und caritativen Vereinigungen. Besteht ein als juristische Person konstituierter Zusammenschluss auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene, der eine Geschäftsstelle in der Diözese Würzburg unterhält, entsendet nur dieser einen Vertreter;
 5. je ein Vertreter jedes korporativen Mitglied nach § 5 Abs. 3;
 6. ein Vertreter des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg.
- (2) Die Vertreterversammlung kann darüber hinaus bis zu fünf Personen in die Vertreterversammlung berufen.

- (3) Die Benennung / Berufung bzw. Wiederbenennung / Wiederberufung sowie Abberufung der Vertreter nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 7 und Abs. 2 hat durch Mitteilung in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Die Vertreterversammlung kann durch Beschluss Gäste zulassen. Diesen stehen weder ein Rede- noch ein Antragsrecht zu.
- (5) Personen, welche zugleich in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis zum Verband oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung des Verbandes stehen, können nicht Mitglied der Vertreterversammlung oder des Caritasrates werden. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Vorstandes.

§ 11 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung repräsentiert die Mitglieder der Caritas in der Diözese Würzburg. Sie stärkt die in und von den Einrichtungen und Diensten betreuten und begleiteten Menschen, die Selbsthilfegruppen und das ehrenamtliche und hauptberufliche Engagement. Die Vertreterversammlung regt Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte im Sinne der Präambel sowie des § 2 der Satzung an.
- (2) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:
1. Beratung über Grundfragen der Caritas (verbandliche, kirchen-, gesellschafts- und sozialpolitische Themen);
 2. Wahl der Mitglieder des Caritasrates nach § 15 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5;
 3. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Caritasrates (einschließlich des zusammengefassten Berichts der Finanzkommission);
 4. Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts des Vorstandes;
 5. Entlastung des Caritasrates;
 6. Wahl der Vertreter der Ortsebene für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes;
 7. Festlegung einer Mitglieds- und Beitragsordnung;
 8. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Caritasrat;
 9. Erstellung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung;
 10. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Verbandszweckes und Auflösung des Verbandes, ausgenommen der Fälle nach § 16 Abs. 3 Ziff. 16.

§ 12 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Eine ordentliche Vertreterversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands (im Folgenden: Sitzungsleiter) geleitet.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform durch den Sitzungsleiter unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Für die Einhaltung der Frist gilt der Tag des Poststempels bzw. der Absendung in Textform.

(4) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung es verlangt.

(5) Der Vorstand kann beschließen, dass die Vertreter ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort an der Vertreterversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Kombinationsmodell) oder die Sitzung ausschließlich virtuell stattfindet (Online-Sitzung). Bei der Entscheidung bezüglich der Art der Durchführung der Sitzung sind die berechtigten Interessen der Vertreter zu berücksichtigen. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt § 13 entsprechend. Die Vertreterversammlung kann in ihrer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Vertreterversammlung beschließen. Beschlüsse über die Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbandes nach § 11 Abs. 2 Nr. 10 können nur im Rahmen einer Präsenzversammlung gefasst werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Vertreterversammlung, wenn wenigstens ein Drittel der Vertreter in der Versammlung anwesend ist.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung muss mindestens die Hälfte, bei einer Änderung des Verbandszweckes oder die Auflösung des Verbandes müssen mindestens zwei Drittel der Vertreter anwesend sein.

(4) Ist eine Vertreterversammlung nach Absatz 1 oder 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Vertreterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Vertreterversammlung anwesenden Vertreter beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Vertreterversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

(6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen Vertreter in der Vertreterversammlung möglich. Es kann nicht mehr als ein weiteres Stimmrecht übernommen werden. Für Beschlüsse nach Abs. 3 ist eine Stimmrechtsübertragung nicht möglich.

(7) Ist nach Einschätzung des Vorstands aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit die Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Vertreterversammlung nicht möglich, kann der Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens kann in Textform erfolgen. Für die wirksame Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss ein Drittel der Vertreter an der Beschlussfassung mitwirken. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmrechtsübertragung ist im Umlaufverfahren ausgeschlossen. Der Vorsitzende des Vorstands teilt nach erfolgter Beschlussfassung im Umlaufverfahren den Vertretern das Ergebnis schriftlich oder in Textform mit. Die gefassten Beschlüsse sind im Rahmen der nächsten Sitzung Vertreterversammlung zu protokollieren.

§ 14 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Vertretern der Vertreterversammlung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten ist. Gehen bis vier Wochen nach Zuleitung der Niederschrift keine Ergänzungen und/oder Korrekturen ein, gilt sie als angenommen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Sitzungsleiter tätig waren, unterzeichnen alle Sitzungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Eine Ausfertigung jeder endgültigen Niederschrift ist dem Ortsordinarius unverzüglich vorzulegen.

§ 15 Der Caritasrat

- (1) Der Caritasrat setzt sich aus bis zu zwanzig Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Caritasrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes als geborenen Mitgliedern sowie aus bis zu zwölf weiteren Mitgliedern aus der Mitte der Vertreterversammlung.

Diese sind:

1. ein von den Vertretern der Pastoral vorzuschlagender Vertreter;
 2. je zwei Vertreter aus den drei unterfränkischen Regionen; diese werden von den Orts- und Kreiscaritasverbänden der jeweiligen Region vorgeschlagen, wobei es sich bei einem der je zwei Vertreter um eine ehrenamtlich tätige Person handeln muss;
 3. zwei von den anerkannten Fachverbänden vorzuschlagende Vertreter, wobei es sich bei einem Vertreter um eine ehrenamtlich tätige Person handeln muss;
 4. ein von den im Verbandsgebiet caritativ tätigen Orden, deren Provinzialat oder Generalat in der Diözese Würzburg angesiedelt ist, vorzuschlagender Vertreter;
 5. zwei von den angeschlossenen Trägern auf Diözesanebene sowie sonstigen juristischen Personen gemäß § 5 Abs. 3 vorzuschlagende Vertreter, wobei es sich bei einem Vertreter um eine ehrenamtlich tätige Person handeln muss.
- (3) Der Caritasrat kann bis zu fünf Personen hinzuwählen, welche nicht aus der Mitte der Vertreterversammlung kommen müssen.
 - (4) Die Mehrheit der Mitglieder des Caritasrates muss katholisch sein. Die geborenen Mitglieder sowie die Vorsitzenden der Kommissionen müssen katholisch sein
 - (5) Den Vorsitz im Caritasrat führt der Vorsitzende des Vorstandes. Bei Beratungen und Entscheidungen in Angelegenheiten des § 16 Absatz 3 Ziff. 6 bis 10 sowie 12 bis 15 wird die Sitzungsleitung im Caritasrat durch den Vorsitzenden der Finanzkommission, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Bei Beratungen und Entscheidungen in Angelegenheiten des § 16 Abs. 3 Ziff. 2 wird die Sitzungsleitung im Caritasrat durch den Vorsitzenden der Personalkommission, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
 - (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt.
 - (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Caritasrates nach Abs. 2 und 3 beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied nach Abs. 2 während der Amtszeit aus, ist von der Vertreterversammlung ein neues

Mitglied für den Rest der Amtszeit hinzuzuwählen.

§ 16 Aufgaben des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat berät und entscheidet über verbandliche, kirchen-, gesellschafts- und sozialpolitische Themen von besonderer Bedeutung im Rahmen der von der Vertreterversammlung beschlossenen Ordnung, Richtlinien und Entscheidungen.
- (2) Dem Caritasrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand. Er wird dabei in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen von der Finanzkommission (§ 20) und in personellen Fragen von der Personalkommission (§ 21) unterstützt.
- (3) Dem Caritasrat obliegt insbesondere:
 1. Beratung und Genehmigung der strategischen Ziele und die Überwachung der Umsetzung der Projekte und Maßnahmen;
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Entscheidung über deren Anstellungsverträge und Vergütung sowie Vorschlag über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds mit Ausnahme des Vorsitzenden an den Bischof von Würzburg;
 3. Genehmigung der Geschäftsbereiche und der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 4. Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten im Diözesan-Caritasverband, jeweils unter Beachtung der Empfehlungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung;
 5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Feststellung des Wegfalls der Mitgliedschaftsvoraussetzungen sowie Entscheidung über die Assoziierung;
 6. Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Wirtschafts-, Finanz-, und Investitionspläne;
 7. Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Finanzkommission zum Jahresabschluss, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
 8. Entgegennahme und Beratung weiterer Berichte der Finanzkommission;
 9. Bestimmung der Prüfungsgesellschaft und Festlegung des Prüfungsumfanges;
 10. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und Erstellung des Tätigkeitsberichtes des Caritasrates (einschließlich einer Zusammenfassung des Finanzberichtes) zur Vorlage an die Vertreterversammlung;
 11. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission und der Personalkommission;
 12. Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken, wenn deren Wert im Einzelfall die Summe von 500.000,00 EUR übersteigt, nach vorheriger Beratung und Empfehlung der Finanzkommission;
 13. Genehmigung von Kredit- und Darlehensaufnahmen und der Belastung von Grundstücken, wenn deren Wert im Einzelfall die Summe von 500.000,00 EUR übersteigt, nach vorheriger Beratung und Empfehlung der Finanzkommission;
 14. Genehmigung von Darlehensvergaben und Bürgschaftsübernahmen, wenn deren Wert im Einzelfall die Summe von 500.000,00 EUR übersteigt, nach vorheriger Beratung und Empfehlung der Finanzkommission;
 15. Investitionen außerhalb des Wirtschaftsplans ab einer Summe von 250.000,00 EUR;

16. Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar), des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Entsprechende Beschlüsse sind der nächstfolgenden Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben.
17. Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Vertreterversammlung bedarf.

§ 17 Einberufung des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstands bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zusammen.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Für die Einhaltung der Frist gilt der Tag des Poststempels bzw. der Absendung in Textform.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands kann eine außerordentliche Sitzung des Caritasrates einberufen; er muss sie einberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder oder die Vorsitzenden der Finanz- oder Personalkommission die Einberufung beantragen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Sitzung des Caritasrates kann auf eine Woche verkürzt werden.
- (5) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder des Caritasrates ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort an der Sitzung des Caritasrates teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Kombinationsmodell) oder die Sitzung ausschließlich virtuell stattfindet (Online-Sitzung). Bei der Entscheidung bezüglich der Art der Durchführung der Sitzung sind die berechtigten Interessen der Mitglieder zu berücksichtigen. Die Form der Sitzung ist den Mitgliedern in der Einladung zur Sitzung mitzuteilen.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Caritasrates

- (1) Der ordnungsgemäß geladene Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.
- (2) Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies auf Vorschlag des Vorsitzenden oder von einem Mitglied schriftlich beantragt wird. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.
- (3) Die in § 15 Abs. 2 und 3 aufgeführten Mitglieder mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (4) Mitglieder des Caritasrates sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (5) Ist nach Einschätzung des nach § 15 Abs. 5 für die Angelegenheit zuständigen Vorsitzenden aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit die Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Sitzung nicht möglich, kann der Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens kann in Textform erfolgen. Für die wirksame Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

des Caritasrates an der Beschlussfassung mitwirken. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende des Caritasrates teilt nach erfolgter Beschlussfassung im Umlaufverfahren den Mitgliedern des Caritasrates das Ergebnis schriftlich oder in Textform mit. Die gefassten Beschlüsse sind im Rahmen der nächsten Sitzung des Caritasrates zu protokollieren.

§ 19 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die im Caritasrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Mitgliedern des Caritasrates innerhalb von vier Wochen zuzuleiten ist. Gehen bis zwei Wochen nach Zuleitung der Niederschrift keine Ergänzungen und/oder Korrekturen in Textform ein, gilt sie als angenommen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnen alle beteiligten Vorsitzenden die ganze Niederschrift.
- (3) Eine Ausfertigung jeder endgültigen Niederschrift ist dem Ortsordinarius unverzüglich vorzulegen.

§ 20 Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission unterstützt den Caritasrat bei der Ausübung seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Die Finanzkommission ist eine Kommission des Caritasrates und besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder der Finanzkommission werden aus dem Caritasrat vom Caritasrat gewählt. Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Der Caritasrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Finanzkommission. Die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Würzburg.
- (5) Die Amtszeit der Finanzkommission entspricht der Amtszeit des Caritasrates. Sie erlischt bzw. endet mit der Konstituierung der neuen Finanzkommission.
- (6) Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Finanzkommission werden in der Geschäftsordnung für den Caritasrat geregelt.

§ 21 Personalkommission

- (1) Zur Besetzung der Vorstandsmitglieder nach § 22 Abs. 1 S. 2 wird eine Personalkommission eingesetzt. Die Personalkommission hat ferner die Aufgabe, sich mit allen Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder nach § 22 Abs. 1 S. 2 zu befassen.
- (2) Die Personalkommission ist eine Kommission des Caritasrates und besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.

- (3) Die Mitglieder der Personalkommission werden aus dem Caritasrat vom Caritasrat gewählt. Die Mitglieder der Personalkommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Der Caritasrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Personalkommission. Die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Würzburg.
- (5) Die Amtszeit der Personalkommission entspricht der Amtszeit des Caritasrates. Sie erlischt bzw. endet mit der Konstituierung der neuen Personalkommission.
- (6) Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Personalkommission werden in der Geschäftsordnung für den Caritasrat geregelt.

§ 22 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, welche zugleich die Bezeichnung „Caritasdirektor“ führen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Bischof von Würzburg berufen und abberufen.
- (3) Der Vorsitzende steht in einem Anstellungsverhältnis oder einem beamtenähnlichen Verhältnis zur Diözese Würzburg. Bei Verhinderung wird er in allen Organen von einem der weiteren Vorstandsmitglieder – soweit vorhanden – vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Bischof von Würzburg wird vor der Berufung des Vorsitzenden den Vorsitzenden der Personalkommission sowie die weiteren Vorstandsmitglieder hören. Der Vorsitzende der Personalkommission informiert den Caritasrat.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 werden vom Caritasrat auf der Grundlage eines der Zustimmung des Bischofs von Würzburg bedürftigen Vorschlags der Personalkommission gewählt und vom Bischof berufen.
- (5) Die Festlegung der Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder bedarf der Genehmigung des Caritasrates.
- (6) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 22 Absatz 1 S. 2 beträgt sechs Jahre. Wiederwahlen bzw. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt der Mitglieder erlischt mit Auslaufen der Amtszeit oder mit Abberufung durch den Bischof von Würzburg auf der Grundlage eines empfehlenden Vorschlags des Caritasrates.
- (8) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die in Absatz 1 bezeichneten Vorstandsmitglieder. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wird der Verband von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Caritasrates für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (9) Besteht der Vorstand aus dem Vorstandsvorsitzenden, erteilt dieser zwei leitenden Mitarbeitern des Verbandes eine notariell beglaubigte Vollmacht, welche diese Mitarbeiter einzeln oder gemeinsam ermächtigt, den Vorsitzenden nach Maßgabe der von ihm festgelegten Ermächtigung in einzelnen, von ihm näher bestimmten Aufgabenbereichen zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die leitenden Mitarbeiter von der jederzeit widerruflichen Vollmacht nur im Fall der

Verhinderung oder auf Weisung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Die rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreter im Sinne von Satz 1 sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

(10) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, trifft er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen gegen das Votum des Vorstandsvorsitzenden hat dieser die Möglichkeit den Caritasrat anzurufen, welcher sodann abschließend entscheidet.

(11) Der Vorsitzende des Vorstands kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort an der Vorstandssitzung teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Kombinationsmodell) oder die Sitzung ausschließlich virtuell stattfindet (Online-Sitzung). In der Geschäftsordnung des Vorstands können geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Vorstandssitzung geregelt werden. Für die Beschlussfassung gilt Abs. 10 entsprechend.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnungen sowie der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Caritasrates.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Leitung des Verbandes und die dazu erforderlichen Entscheidungen über pastorale, theologische, sozialpolitische, fachliche, wirtschaftliche sowie finanzpolitische Fragen;
2. die Vertretung des Verbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft;
3. die Zusammenarbeit mit den in der Diözese Würzburg bzw. Unterfranken tätigen kommunalen Spitzenverbänden und denen der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Fachorganisationen und wissenschaftlichen Institutionen;
4. die Profilierung des Verbandes;
5. die Sicherung ausreichender Rahmenbedingungen für die Arbeit der caritativen Dienste und Einrichtungen sowie deren umfassende Weiterentwicklung;
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses;
7. die Erstellung des Geschäftsberichts für den Caritasrat sowie die Vertreterversammlung.

§ 24 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Die Kuratoren werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Dem Kuratorium kommt eine beratende Funktion zu. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für das Kuratorium geregelt werden, welche durch den Vorstand erstellt wird.

§ 25 Geschäftsjahr, Kaufmännische Buchführung, Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr – Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – aufzustellen.

(3) Die Buchführung und der Jahresabschluss sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat der Vorstand ihn unverzüglich dem Caritasrat zuzuleiten.

§ 26 Zustimmungsvorbehalt des Ortsordinarius, Vorlagepflicht

(1) Nachfolgende Beschlüsse von Organen des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Ortsordinarius:

1. Grundstücksgeschäfte über mehr als 2.000.000,00 EUR. Im Rahmen des Wirtschaftsplans beschlossene Maßnahmen sind von diesem Zustimmungsvorbehalt ausgeschlossen.
2. Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 2.000.000,00 EUR. Im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossene Maßnahmen sind von diesem Zustimmungsvorbehalt ausgeschlossen.
3. Die Aufnahme von Darlehen über insgesamt mehr als 1.000.000,00 EUR im Einzelfall. Im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossene Maßnahmen sind von diesem Zustimmungsvorbehalt ausgeschlossen.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufsicht (§ 1 Abs. 2) sind dem Ortsordinarius jährlich der Wirtschaftsplan und die geprüfte Bilanz vorzulegen. Der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch den Ortsordinarius.

§ 27 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

(1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Verbandszweckes oder über eine Auflösung des Verbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Vertreter der Vertreterversammlung. Dabei sind die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3, 4 und 6 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 3 Ziff. 16.

(2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

§ 28 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Bischöflichen Stuhl Würzburg, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Gebiet des Verbandes zu verwenden hat, und zwar im Sinne der Verbandszwecke.

§ 29 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Vertreterversammlung am 23. Mai 2025 beschlossen. Die Genehmigung durch den Ortsordinarius erfolgte am ~~28. Juli 2025~~ ^{28. Juli 2025}. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.

Würzburg, den 23. Mai 2025



Clemens Bieber
Domkapitular
Vorsitzender

Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Az.: AS-A-5.15: 0904510001/0004

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit durch den Ortsordinarius genehmigt.

Würzburg, den 28. Juli 2025



Unterschrift und Siegel

